



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

66. Sitzung am 6. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 7 Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

AG „Kämmerer“	31. Sitzung	17.10.2018	TOP 3
---------------	-------------	------------	-------

Weitere Beratung

Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle, die Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer der Landkreise eng zu begleiten.

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 4 FAG ist für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Aufgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

Vor diesem Hintergrund hat die Finanzstrukturkommission in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 die Einrichtung einer FAG-Arbeitsgruppe beschlossen. Diese soll sich aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesrechnungshofes und der Kommunalen Spitzenverbände zusammensetzen. Für das Gremium haben wir

- Herrn Heinz-Lothar Theel, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Landkreistag Sachsen-Anhalt und
- Herrn Enrico Ruby, Referent, Landkreistag Sachsen-Anhalt,

benannt.

Eine gutachterliche Prüfung der Bedarfsberechnung durch einen externen Experten war zuvor von den Kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt worden.

Mit Blick auf den notwendigen Änderungsbedarf hat sich der Fachausschuss bereits in seiner 65. Sitzung am 5. Juni 2018 für eine angemessene Dynamisierung der Auftragskostenpauschale sowie eine Streichung des Vorwegabzugs von 25 Mio. Euro bei der Investitionspauschale ausgesprochen. Ebenso hat er bei der ab 2021 erforderlichen Anpassung der Finanzausgleichsmasse eine transparente, nachvollziehbare Vorgehensweise gefordert und die „Errechnung“ einer auskömmlichen Finanzausstattung nach der sog. „Deubel-Methode“ abgelehnt.

Neben weiteren Fragestellungen zur Ermittlung der ab 2022 geltenden Finanzausgleichsmasse, wie beispielsweise des Umgangs mit den Abschreibungen oder der Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Finanzhaushalte ab 2023 (§ 98 Abs. 3 KVG LSA), sollen aus Sicht des Finanzministeriums auch Kriterien zur Binnenverteilung der Finanzausgleichsmasse (u. a. Hauptansatzstaffel, U6-Faktor) näher geprüft werden.